



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

Lagedarstellung
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2015

IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
LKA 225-GEG Korruption
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde
Tel. 03334 388 2320

korruption01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de

© 2016 Landeskriminalamt

Trend

	2014	2015	Veränderung	
Anzahl der Korruptionsverfahren	93	95	↗	+ 2 Fälle
Anzahl der Korruptionsstraftaten	230	335	↗	+ 105 Fälle
davon				
- § 331 StGB Vorteilsannahme	61	84	↗	+ 23 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	49	70	↗	+ 21 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	60	69	↗	+ 9 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	35	82	↗	+ 47 Fälle
- § 335 StGB Bes. schwere Fälle der Bestechlichkeit u. Bestechung	2	1	↘	- 1 Fall
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	5	2 ¹	↘	- 3 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	0	3 ²	↗	+ 3 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	17	23	↗	+ 6 Fälle
- § 300 StGB Bes. schwere Fälle der Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftlichen Verkehr	1	1	→	+/- 0 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei Korruptionsdelikten)	267	329	↗	+ 62 TV
Typische Begleitdelikte	130	133	↗	+ 3 Fälle
Tatverdächtige (TV) (bei typischen Begleitdelikten)	189	146	↘	- 43 TV

¹ Beide Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Gemeindevertreter und Stadtverordneter. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprachen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten wie geschäftlichen Interessen Vorteile.

² Erfassung der drei Fälle der Wählerbestechung entsprechend der Strafanzeigen der anonymen Hinweisgeber. Diese wurden in der Folge durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin rechtlich anders gewürdigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
2. Lagedarstellung	6
2.1 Fallaufkommen	6
2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen	7
2.3 Gewährte und erlangte Vorteile	9
2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden	9
3. Gesamtbewertung und Ausblick	111
4. Anlagen.....	14

1. Vorbemerkungen

Das Lagebild enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption³ und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Lagebild leistet insoweit einen Beitrag für lageangepasste Schwerpunkt-, Handlungs- und Ressourcenentscheidungen.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden im Lagebild nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen⁴ sind. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet das Lagebild die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), der besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und der Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB) sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr einschließlich des besonders schweren Falls (§§ 299 und 300 StGB) sowie Fälle nach dem Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetz (EUBestG, IntBestG) ab.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (Aufenthaltsgesetz).

³ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

⁴ Bis zum Jahr 2008 basierte die Lagedarstellung auf den Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS, Ausgangsstatistik) und ergänzenden Recherchen im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (POLAS).

2. Lagedarstellung

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2015 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 95 (93)⁵ Korruptionsverfahren mit insgesamt 335 (230) Korruptionsstraftaten⁶ neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht einem Anstieg des Verfahrensaufkommens um 2,1 Prozent sowie des Straftatenaufkommens um 45,6 Prozent.

Von den 95 (93) Korruptionsverfahren waren 82 (82) dem Phänomenbereich der strukturellen und 13 (11) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die 335 (230) Korruptionsstraftaten gliederten sich in nachfolgende Delikte:

- 84 (61) der Vorteilsannahme
- 82 (35) der Bestechung, darin enthalten ein (null) Fall der Korruption auf internationaler Ebene nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)
- 70 (49) der Bestechlichkeit
- 69 (60) der Vorteilsgewährung
- 23 (17) Delikte der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- Drei (null) Fälle der Wählerbestechung
- Zwei (fünf) Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung von Mandatsträgern
- Einen besonders schweren Fall (ein) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- Einen (zwei) besonders schweren Fall der Bestechlichkeit und der Bestechung

Von den abgebildeten 335 (230) Korruptionsstraftaten waren 316 bzw. 94,3 Prozent (218 bzw. 94,8 Prozent) Delikten der strukturellen und 19 bzw. 5,7 Prozent (12 bzw. 5,2 Prozent) Delikten der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 133 (130) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

⁵ Vorjahreszahl jeweils in Klammern

⁶ In Umsetzung einer bundeseinheitlichen Erfassung und Meldung von Korruptionsstraftaten unterscheidet das Lagebild Korruptionskriminalität Land Brandenburg seit dem Jahr 2011 zwischen Korruptionsverfahren (Rotakte) und -straftaten. Danach wird als Korruptionsstraftat jede Tat handlung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite gezählt.

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 131 (87) Straftaten⁷ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 85 (49) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 38 (31) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. Acht (sieben) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei acht (fünf) Straftaten Adressat der Korruption. Davon sind fünf (vier) dem Phänomenbereich der strukturellen und drei (eine) dem der situativen Korruption zuzuordnen. Zur Erlangung polizeiinterner Informationen sowie zur Verhinderung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. der Verfolgung einer Straftat gewährten die tatbereiten Geber den neun (sieben) beschuldigten Polizeibeamten Bargeld, Bewirtungs- oder sexuelle Dienstleistungen bzw. boten derartige Zuwendungen an. In den drei Fällen (ein Fall) der situativen Korruption wiesen die betroffenen Beamten das korruptive Ansinnen zurück und erstatteten Strafanzeige.

Die Justiz war bei 16 (fünf) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Davon sind 13 (vier) dem Phänomenbereich der strukturellen und drei (eine) dem der situativen Korruption zuzuordnen. In allen Fällen stehen die 13 (vier) tatbereiten Nehmer im Verdacht, Bargeld, Sachzuwendungen oder sexuelle Dienstleistungen angenommen und im Gegenzug ihre Dienstpflichten verletzt zu haben.

Bei einer (null) Straftat war der Zoll Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betrifft den Phänomenbereich der strukturellen Korruption. Bei Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sollen die Zollbeamten unentgeltlich bewirtet worden sein und in diesem Zusammenhang ihre Dienstpflichten verletzt haben.

Die Politik war bei fünf (fünf) Straftaten Adressat von Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens (nach § 108e StGB alte Fassung sowie nach § 108b StGB) und damit zur Förderung ihrer persönlichen bzw. geschäftlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Gemeindevertretern, Stadtverordneten oder auch Wählern Zuwendungen zukommen bzw. haben solche versprochen.

Die Wirtschaft war bei 24 (18) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen

Im Jahr 2015 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 164 (138) tatbereite Nehmer und 165 (129) Geber. Gegen weitere 146 (189) Tatverdächtige wurde im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

⁷ 131 von insgesamt 185 Geberstrafataten. Damit umfasst die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 70,8 (72,5) Prozent des geberseitigen Straftatenaufkommens.

Von den 164 (138) tatbereiten Nehmern waren:

- 65 (48) Bedienstete der kommunalen und 29 (14) der Landesverwaltung
- Neun (sieben) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- Zwei (null) Bedienstete der Justiz und 11 (vier) von Justizvollzugsanstalten
- 48 (65) beim Zoll, im Gesundheitswesen, in kommunalen Stadtwerken, im Bildungswesen, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen tätig

Alle 164 (138) tatbereiten Nehmer waren deutsche Staatsangehörige. Von ihnen gingen 131 (111) einer Tätigkeit als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach.

37 (46) tatbereite Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 17 (20) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 107 (63) tätig. Bei den verbleibenden drei (neun) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Stadtverordnete bzw. Gemeindevertreter.

Von den 164 (138) tatbereiten Nehmern waren 153 (132) seit mindestens drei Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Bei den 165 (129) Gebern handelte es sich um 12 syrische, jeweils zwei polnische, russische und türkische sowie 143 (126) deutsche Staatsangehörige. In vier Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Geber nicht festgestellt werden. 113 (105) von ihnen waren in leitender Funktion, acht (keiner) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 44 (24) Gebern handelte es sich um Privatpersonen und Straftäter⁸.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe, zugeordnet werden.

Bei allen bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 21 (15) Fällen von einem bis zu 11 Monaten, in neun (fünf) Fällen von einem bis zu zwei Jahren und in 135 (106) Fällen über drei Jahre.

⁸ Bei Straftätern handelt es sich um Privatpersonen, die eine, durch einen strafrechtlichen Tatbestand mit Strafe bedrohte, Handlung begangen haben und dadurch die eigentliche Korruptionsstraftat verdecken bzw. ermöglichen wollten.

2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in der Regel mit „Folge- und Sekundärschäden bzw. immateriellen Schäden verbunden“.⁹ Sie lassen sich deshalb nur unzureichend quantifizieren und sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2015 ca. 8,4 (ca. 7,2) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangte, Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen sowie von Aufenthaltstiteln
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- Gebührenersparnis
- sonstige Vorteile

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 25 EUR bis ca. 185 Tausend (Tsd.) EUR
- Bewirtung/Feiern im Wert von 200 EUR bis ca. 3 Tsd. EUR
- Bargeld in Höhe von 10 EUR bis 150 Tsd. EUR
- Reisen/ Urlaube im Wert von 50 EUR bis 4 Tsd. EUR
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 300 EUR bis 82 Tsd. EUR
- Teilnahme an Veranstaltungen im Wert von 660 EUR bzw. 1 Tsd. EUR
- Sexuelle Dienstleistungen
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 250 EUR bis 97 Tsd. EUR

Ihr monetärer Wert betrug ca. 802 Tsd. (ca. 1,2 Millionen) EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von 473.365 (872.249) EUR, welche vorläufig gesichert wurden, zum Zwecke der Einziehung und des Verfalls sowie der Rückgewinnungshilfe wieder entzogen werden.

2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 95 (93) Ermittlungsverfahren bildeten 22 (26) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 73 (67) externe Strafanzeigen. Letztgenannte wurden in 27 (14) Fällen durch Behörden und in 46 (53) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte und anonyme Hinweisgeber erstattet.

⁹ Vgl. dazu: Bannenberg, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, BKA-Forschungsreihe, Band 18, Wiesbaden 2002, Seite 366 ff.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 12 (neun) Korruptionshinweise eingegangen, die zur Eröffnung von Ermittlungsverfahren führten.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden¹⁰. Dieser betrug im Jahr 2015 ca. 2,5 (ca. 2,1) Millionen EUR.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 65 (68) Korruptionsverfahren bearbeitete die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption), 15 (fünf) das Kommissariat Amtsdelikte. In 13 (17) Korruptionsverfahren erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den vier Polizeidirektionen. Zwei (zwei) Korruptionsverfahren wurden durch andere Bundesländer bearbeitet und mit Abschluss der Ermittlungen statistisch auf das Land Brandenburg (Tatortprinzip) übertragen.

Auf Seiten der Justiz werden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

¹⁰ Bei Korruptionsdelikten können Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Schadens nur schwer getroffen werden, da gerade die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Einschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden. Hinzu kommt, dass die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit besteht. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen auch immaterielle, abstrakte und kaum messbare Schäden. Durch Korruption wird das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft geschädigt. Auf Grund des vermuteten großen Dunkelfeldes von Korruption und der damit verbundenen mittelbaren sowie volkswirtschaftlichen Schäden muss auch eine tatsächlich höhere Schadenssumme angenommen werden.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Überregionale Presseberichterstattungen und die Bearbeitung herausragender, in den Medien umfassend dargestellter Straftaten führten auch im Jahr 2015 dazu, dass das Thema in der Öffentlichkeit stark wahrnehmbar war. Korruptionsbekämpfung wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Bei der Beurteilung der Korruptionslage muss berücksichtigt werden, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Korruptionskriminalität im Land Brandenburg (Hellfeld) abbildet. Das Dunkelfeld dürfte auf Grund der Deliktsstruktur¹¹ größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich zunehmend schwieriger und erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und Ermittlungsmethoden. Der Sensibilisierung und dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Betriebsprüfer und Steuerfahnder des Fiskus stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Fälle der Bestechung in der Privatwirtschaft sowie der Gewährung von Zuwendungen an Amtsträger fest. Im Berichtszeitraum wurde deshalb die Zusammenarbeit vertieft, Führungskräfte der Finanzverwaltung und des zuständigen Fachreferates im Ministerium der Finanzen zum Thema sensibilisiert. Dies führte dazu, dass Korruptionsverdachtsfälle wieder verstärkt festgestellt und an die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden sind.¹²

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent, die Zahl der polizeilich erfassten Korruptionsstraftaten um 45,6 Prozent gestiegen. In der Gesamtschau bedeutet dies keine wesentliche Änderung der Korruptionslage im Land Brandenburg. Das Verhältnis von Korruptionsverfahren und darin enthaltenen Straftaten macht aber deutlich, dass der Trend zur wachsenden Komplexität der Ermittlungsverfahren und damit zur Steigerung des Straftatenaufkommens anhält.

Die Auswertung der gesicherten Beweismittel, insbesondere der elektronischen Daten (Big Data¹³, 2014: ca. 41 TB, 2015: ca. 100 TB), hat weiter an Umfang zugenommen. Diesem Aspekt kommt mit steigender Tendenz eine für die Bewältigung der Ermittlungsverfahren erfolgskritische Bedeutung zu.

Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption¹⁴. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in diese Strukturen vorzudringen, steigen das Aufdeckungsrisiko und

¹¹ Heimlichkeits- und Kontrolldelikt, kein „klassisches Opfer“, mangelndes Interesse an einer Tataufklärung auf Geber- und Nehmerseite, Täter handeln in abgeschotteten Bereichen, wirken mit mehreren zusammen, gehen geschickt und taktisch überlegt vor, verfügen über erhebliche materielle und gesellschaftliche Machtstellungen, bilden „kriminelle“ Netzwerke und verschleiern ihr Handeln von Beginn an.

¹² § 4 Abs. 5 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz sowie Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg aus 2015: „Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Sinne des Satzes 1 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft mit.“

¹³ Die Auswertung komplexer elektronischer Daten stellt zunehmend sehr hohe Anforderungen an die Ermittler (u. a. Fortbildung, Einstellung von externen Fachkräften oder entsprechend vorgebildeter Absolventen der Fachhochschule der Polizei, Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit mit Fachdienststellen des Bundes und der Länder, Trend zur Digitalisierung, Cloud, nationale und internationale Verflechtungen der Tatverdächtigen) und erfordert das Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden/ Ressourcen.

¹⁴ Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

damit die Fallzahlen. Dem gegenüber machen Fälle der situativen Korruption im Land Brandenburg weiterhin nur einen geringen Anteil des Verfahrens- und Straftatenaufkommens aus.

Korruptive Beziehungen zwischen tatbereiten Gebern und Nehmern sind im Land Brandenburg überwiegend längerfristig angelegt. Dies ist als Indiz für die Konspiration der Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von „Vertrauensverhältnissen“ für korruptive Handlungen zukommt.

Hauptzielbereich der Korruption ist weiterhin die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dieser Bereich geht aktiv gegen Korruption vor und trifft in Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 korruptionspräventive Maßnahmen. Dies führte zu einer weiteren Aufhellung des Dunkelfeldes in diesem Bereich.

Als weiterer bedeutsamer, hinter dem Bundestrend stark zurückliegender, Zielbereich von Korruption zeigt sich die Privatwirtschaft. Zwar werden entsprechende Fälle durch eine verbesserte und enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Finanzverwaltung besser erkannt und verfolgt. Das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich dennoch erheblich größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich schwerer als in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Aufgrund des zu erwartenden Image- und Reputationsverlustes steht zu vermuten, dass hier kein Interesse an einer öffentlichkeitswirksamen Sachverhaltsaufklärung besteht. Primär werden unternehmensinterne Lösungen angestrebt. Als Indiz dafür ist die erheblich nachlassende Anzeigenbereitschaft der Unternehmen zu werten, obwohl diese in Teilen mit dem Phänomen konfrontiert worden sind.¹⁵

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsächlich auf Mitteilungen von Hinweisgebern, betroffenen Behörden, der Finanzverwaltung sowie die Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren („Domino- bzw. Eisberg-Effekt“) zurückzuführen. Damit zeigen die im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren getroffenen korruptionspräventiven¹⁶ und -repressiven Maßnahmen Wirkung. Insbesondere führten die gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter dazu, dass sich das Anzeigen- und Hinweisaufkommen im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung wieder gesteigert hat. Korruptionsstraftaten werden zunehmend besser erkannt und konsequent zur Anzeige gebracht.

¹⁵ Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg, Kriminalitätsbarometer Berlin-Brandenburg 2015: „Die Anzeigewilligkeit der Unternehmen hat bei Wirtschafts-, Korruptions- und Wettbewerbsdelikten weiter erheblich abgenommen. Das Dunkelfeld bewegt sich je nach Deliktart zwischen rund 40 und 97 Prozent. Damit bleibt ein großer Teil der tatsächlichen Kriminalität der staatlichen Wahrnehmung verborgen. Dies erfordert u. a., dass die Unternehmen selbst in ihrem Engagement beim Schutz vor Straftaten nicht nachlassen und ihre Mitarbeiter sensibilisieren.“

¹⁶ Konsequente Umsetzung der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg, Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, Sensibilisierung, Risikoanalyse, Gefährdungsatlas, Überarbeitung des Leitfadens gegen Korruption für Führungskräfte, Aufbau von Netzwerken.

Unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Strafverfolgungsdruckes, der guten Zusammenarbeit mit der allgemeinen öffentlichen und der Finanzverwaltung, der gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für das Thema, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 06.11.2015¹⁷ sowie des Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen¹⁸ dürfte künftig weiter mit einer steigenden Anzahl an Korruptionsverfahren und -straftaten zu rechnen sein.

¹⁷ Der Deutsche Bundesrat hat am 06. November 2015 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption gebilligt. Es erweitert die Strafbarkeit von Korruption im privaten Sektor. Damit stehen u. a. Schmiergeldzahlungen in der Wirtschaft umfassender als bislang unter Strafe. So sind auch Fälle erfasst, in denen es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt, aber eine Verletzung der Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber vorliegt. Bisher war korruptives Verhalten nur dann strafbar, wenn damit eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden sollte.

Das Gesetz erweitert zudem die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen oder internationalen Amtsträgern. Es setzt verschiedene internationale Vorgaben in deutsches Recht um, so den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption.

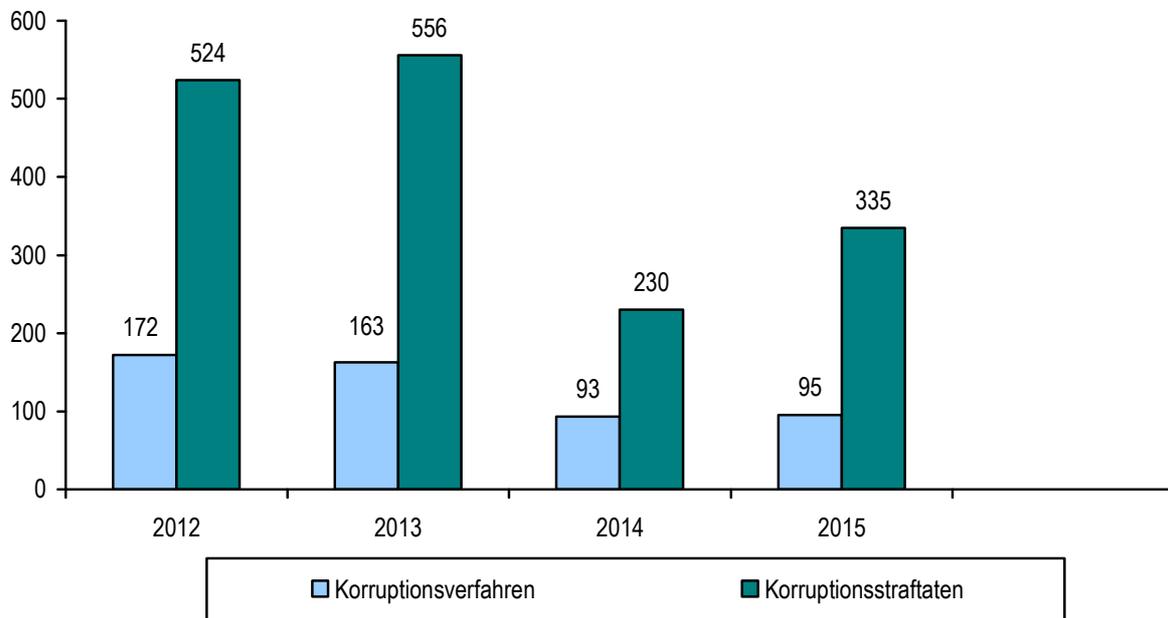
¹⁸ Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, Stand Dezember 2015, Bundestags-Drucksache 18/6446: Dieser sieht die Einführung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in den §§ 299a und 299b StGB vor. Sie verbieten Angehörigen von Heilberufen, Vorteile als Gegenleistung dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, dass sie bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen. Die Regelungen lehnen sich an den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB, an, tragen zugleich aber den Besonderheiten des Gesundheitswesens Rechnung.

4. Anlagen

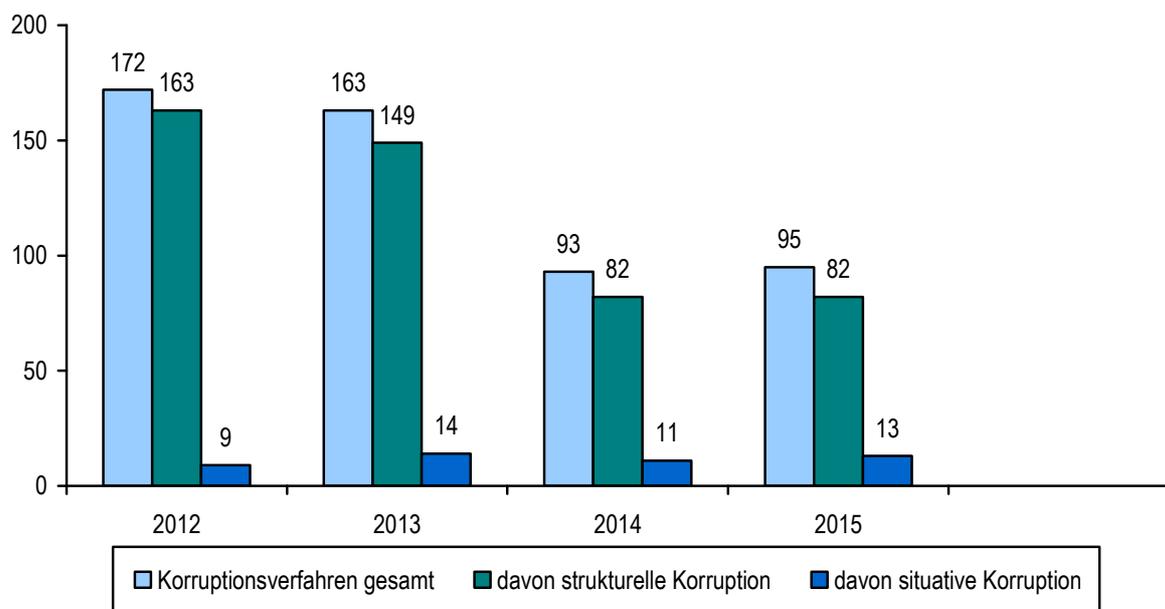
Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2014 und 2015

Veränderungen	2014	2015		Veränderungen	
Korruptionsverfahren	93	95	↗	+	2,1 %
Korruptionsstraftaten	230	335	↗	+	45,6 %
Tatverdächtige	267	329	↗	+	23,2 %
davon:					
Strukturelle Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	56	80	↗	+	42,9 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	48	67	↗	+	39,6 %
darin enthalten EUBestG/ IntBestG	0	0			
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	56	66	↗	+	17,9 %
§ 334 StGB Bestechung	33	73	↗	+	121,2 %
darin enthalten IntBestG	0	1			
§ 335 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	2	1	↘	-	50,0 %
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, § 108b Wählerbestechung	5	5	→	+/-	0 %
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie § 300 StGB besonders schwere Fälle	18	24	↗	+	33,3 %
Situative Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	5	4	↘	-	1 Fall
§ 332 StGB Bestechlichkeit	1	3	↗	+	2 Fälle
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	4	3	↘	-	1 Fall
§ 334 StGB Bestechung	2	9	↗	+	7 Fälle
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	0	→	+/-	0 Fälle
Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten					
Geber strukturelle Korruption	123	154	↗	+	25,2 %
Nehmer strukturelle Korruption	134	154	↗	+	14,9 %
Geber situative Korruption	6	11	↗	+	83,3 %
Nehmer situative Korruption	4	10	↗	+	6 TV
Weitere Kennzahlen					
Typische Begleitdelikte von Korruption	130	133	↗	+	2,3 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	189	146	↘	-	22,7 %

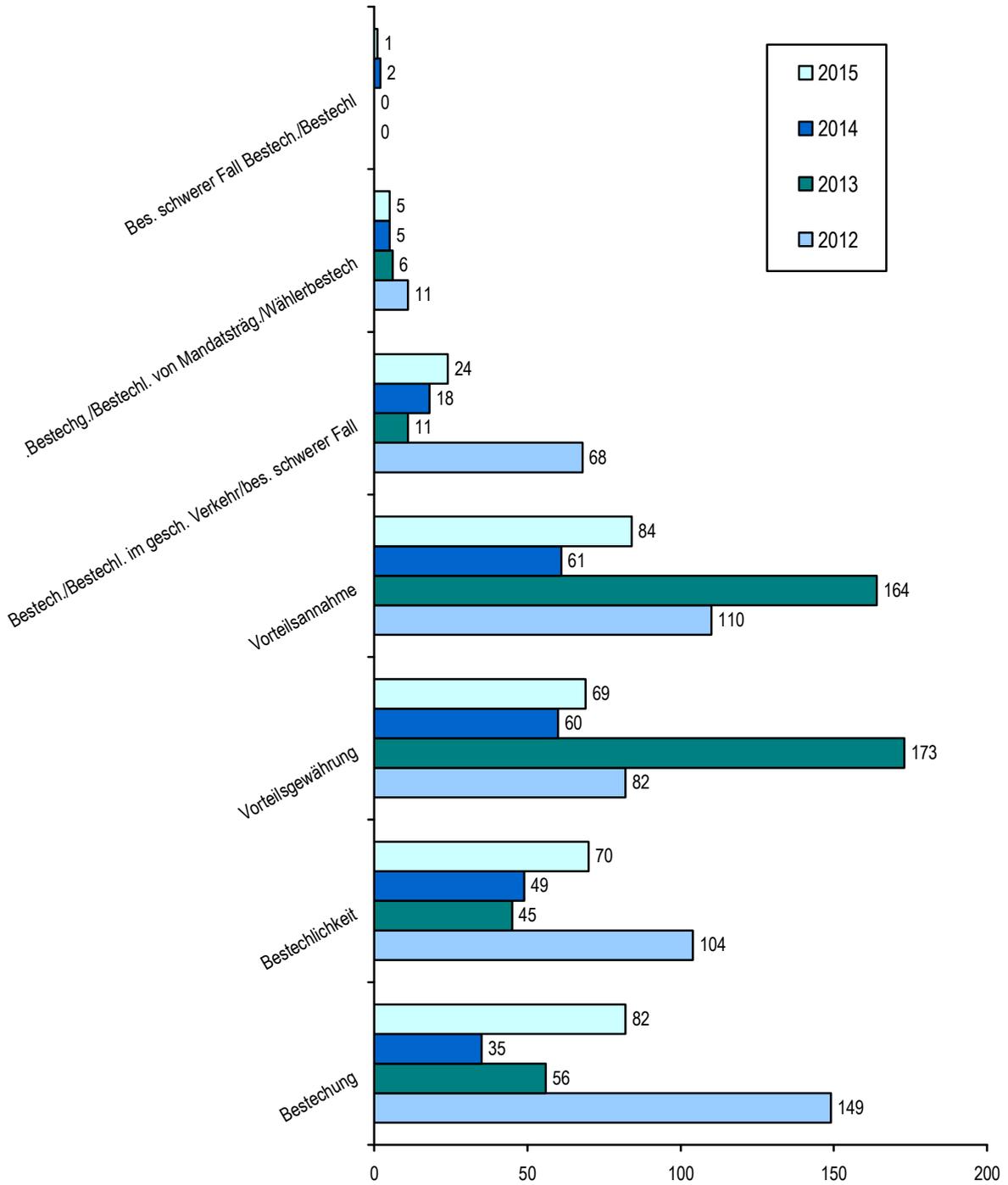
Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2012 bis 2015



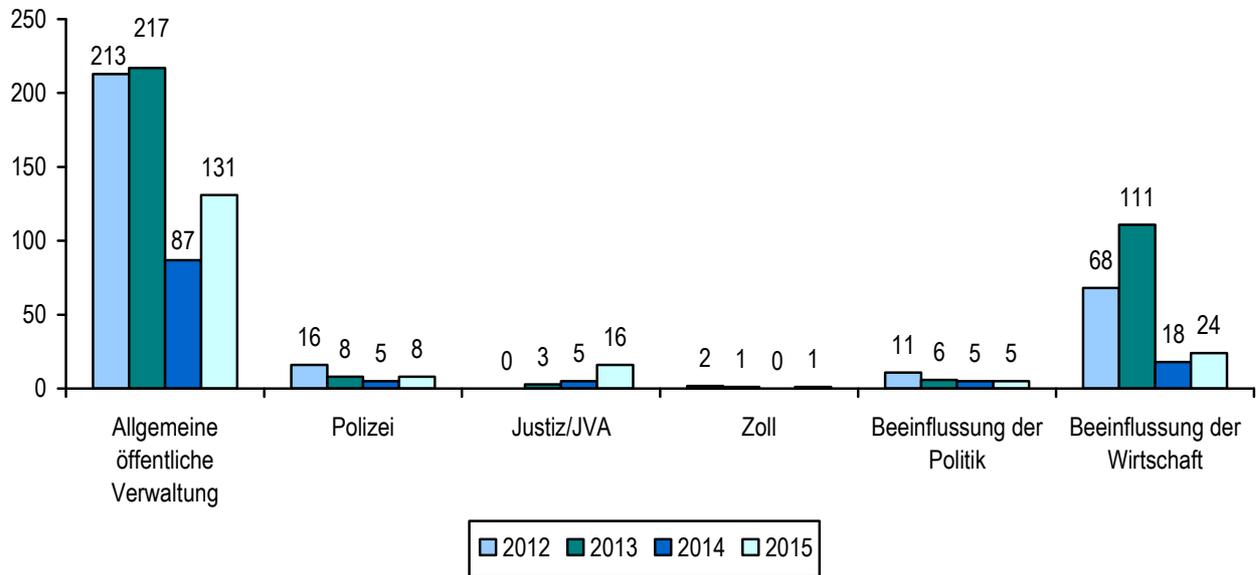
Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2012 bis 2015



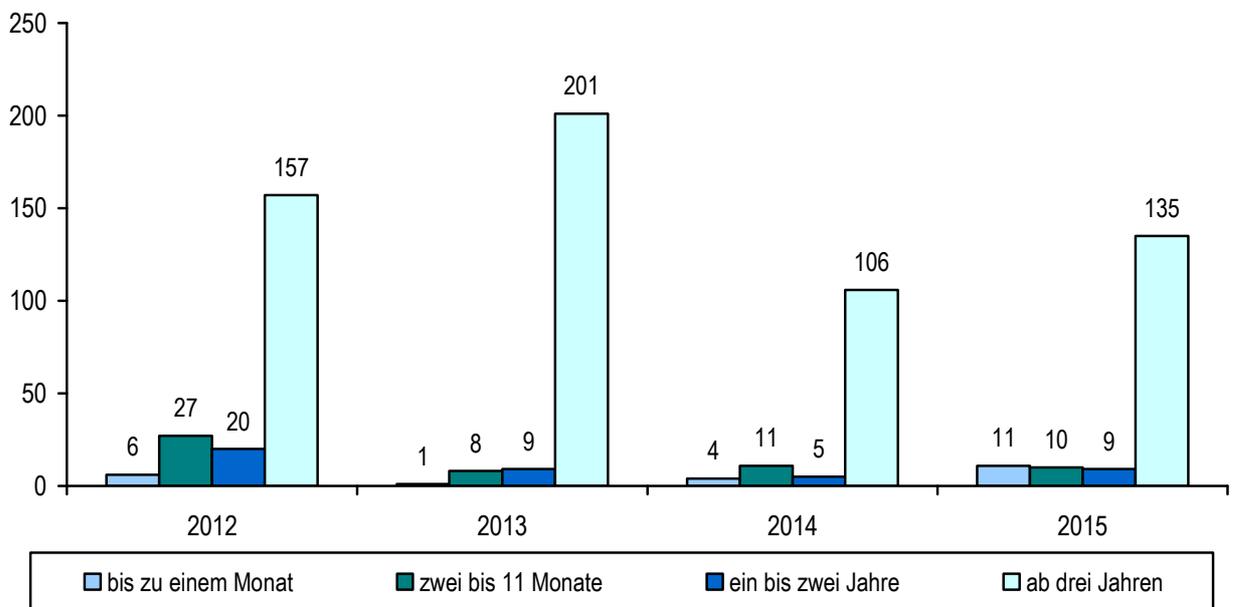
Entwicklung der Korruptionstatbestände 2012 bis 2015



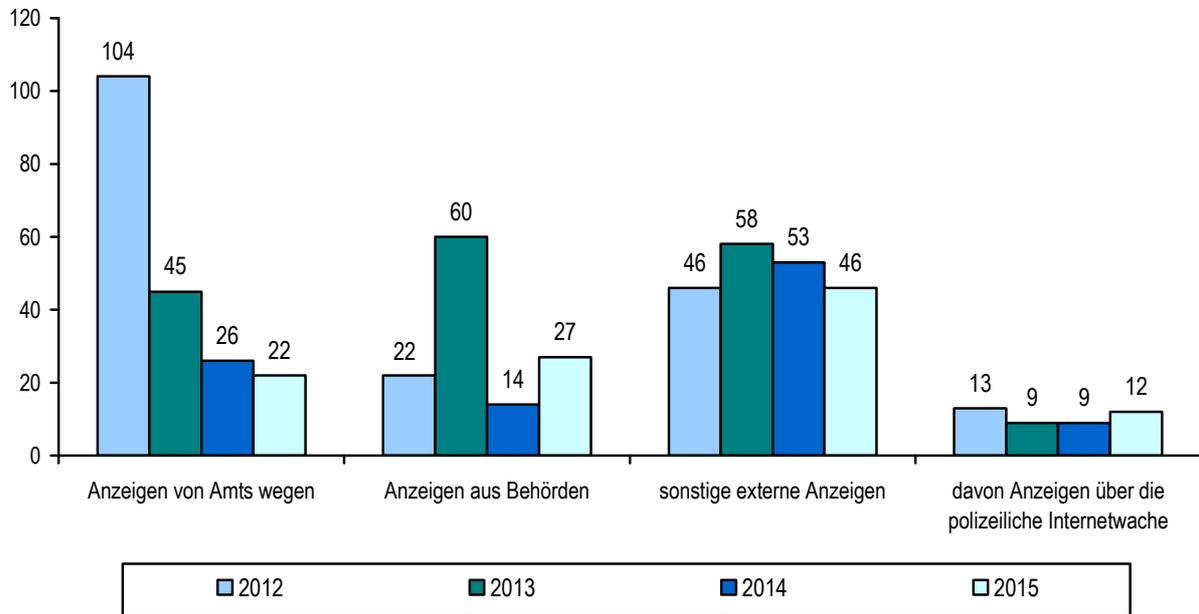
Zielbereiche der Korruption 2012 bis 2015



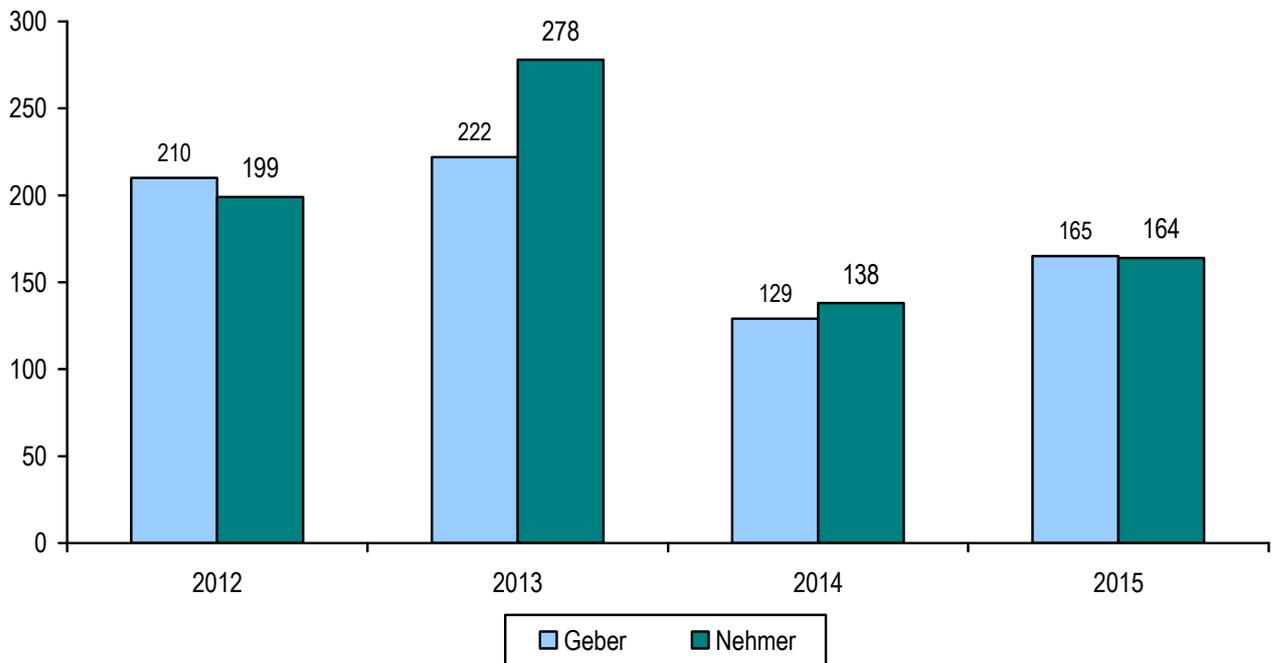
Dauer korruptiver Verbindungen 2012 bis 2015



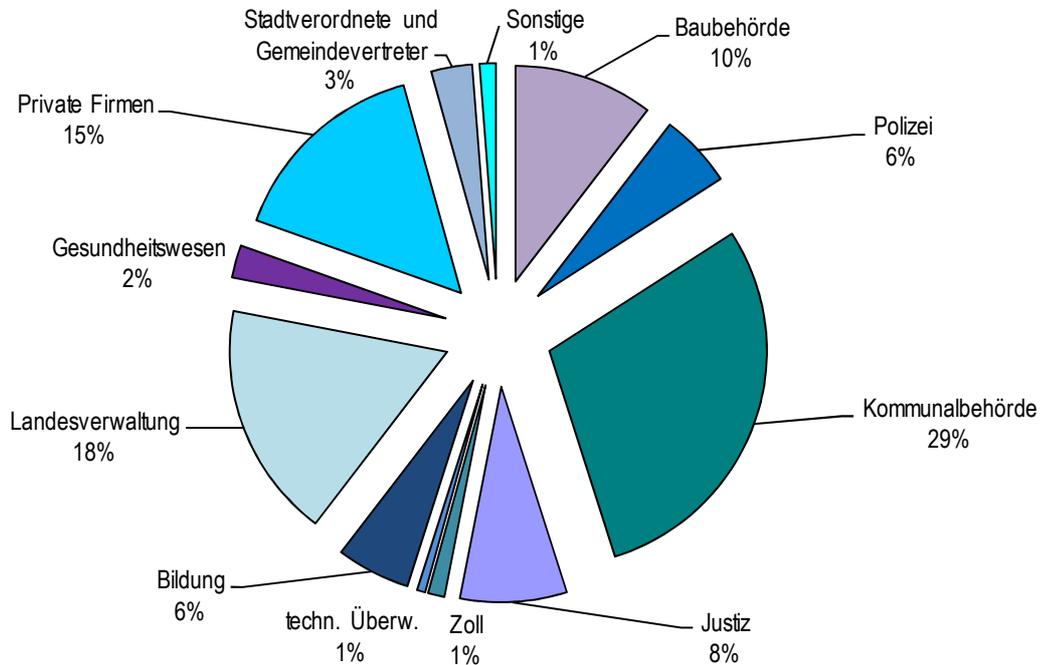
Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2012 bis 2015



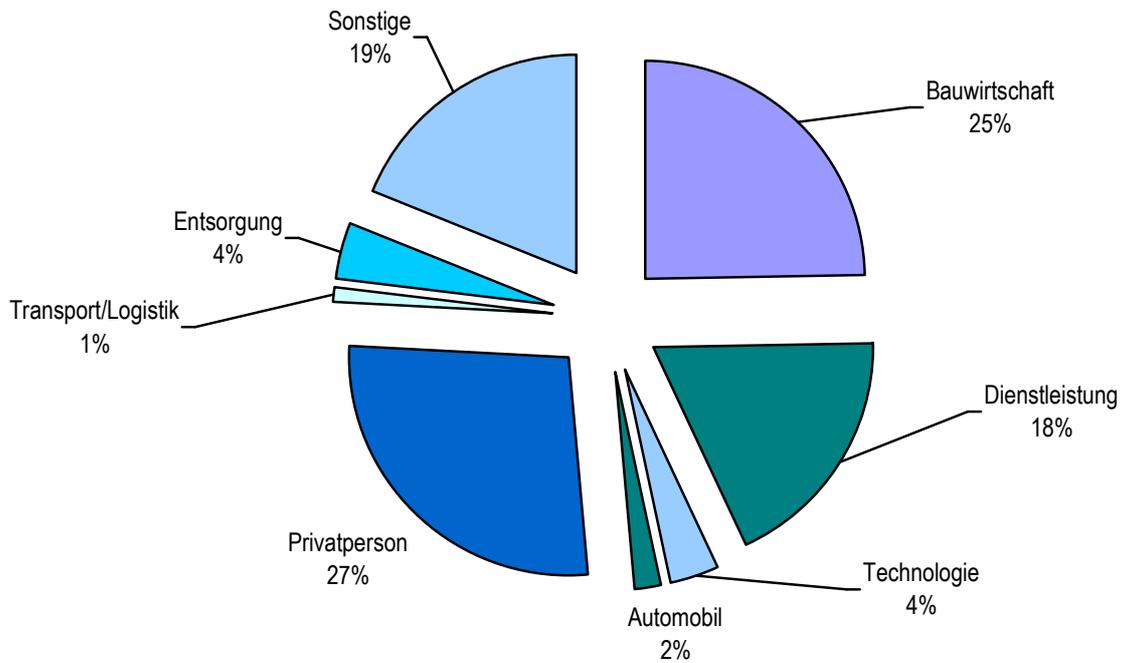
Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2012 bis 2015



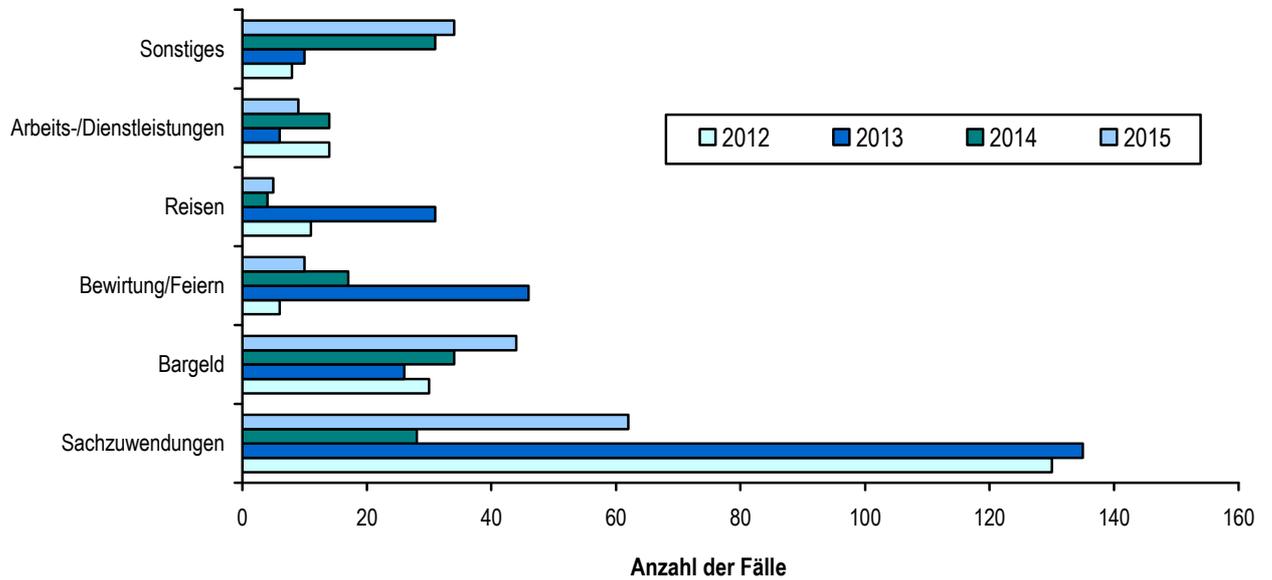
Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2015



Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2015



Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2012 bis 2015



Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2012 bis 2015

